



PRESSEDIENST

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

Mediendepartement:

Christoph Gielzen
Telefon 0261 1307-10602
Telefax 0261 1307-18510
christoph.gielzen@vgko.mjv.rlp.de

Volker Holly
Telefon 0261 1307-10601
Telefax 0261 1307-18510
volker.holly@vgko.mjv.rlp.de

Entscheidungsversand:

Claudia Schug, Lydia Schnorpfeil
Telefon 0261 1307-40555
Telefax 0261 1307-48555
entscheidungen@vgko.mjv.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

7. November 2014

VG Koblenz: Feststellung der Personalien in der Regionalbahn von Mainz nach Köln war unzulässig.

(Pressemitteilung Nr. 33/2014)

Die Kläger, Eheleute, sind deutsche Staatsangehörige. Sie befanden sich im Januar 2014 in der von Mainz nach Köln verkehrenden Regionalbahn „trans regio MRB 32“. Ein Bundespolizist forderte die Kläger auf, ihre Ausweise vorzulegen. Die Kläger kamen dem nach. Der Beamte telefonierte sodann und gab seinem Gesprächspartner die Personalien der Kläger weiter. In dem Zug wurden keine sonstigen Kontrollen durchgeführt. Die Kläger haben sodann Klage erhoben mit dem Ziel festzustellen, dass die Maßnahme rechtswidrig sei, da sie, so ihr Vorbringen, nur wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert worden seien. Die Bundespolizeidirektion machte geltend, die Kläger hätten kein schützenswertes Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Es bestehe auch kein Grund, warum bei ihnen eine Befragung und eine Ausweiskontrolle nicht zulässig gewesen seien, zumal es sich bei der Bahnstrecke von Mainz nach Köln um einen bekannten „Schleuserweg“ handele.

Die Klage hatte Erfolg. Die Kläger, so das Gericht, hätten ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Die polizeilichen Maßnahmen hätten sich kurzfristig erledigt. In solchen Fällen müsse ein Betroffener die Möglichkeit haben, im Wege der Feststellungsklage um Rechtsschutz nachzusuchen, da ansonsten ein rechtsfreier Raum eröffnet würde. Dies wäre mit dem grundgesetzlich verbrieften Anspruch auf Rechtsschutz nicht zu vereinbaren. Die Klage sei auch begründet. Die Bundespolizei hätte in der Regionalbahn ohne Anlass keine Kontrolle durchführen dürfen. Nach den einschlägigen Vorschriften könne die Bundespolizei zur Unterbindung einer unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet unter anderem in Zügen Personen kurzfristig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt würden. Dies setze aber die auf grenzpolizeiliche Erfahrung oder eine Lagebeurteilung gestützte Annahme voraus, ein Zug werde zur unerlaubten Einreise aus einem anderen Staat in die Bundesrepublik Deutschland genutzt. Dies sei aber nicht bei solchen Zügen möglich, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hätten und bei deren Fahrt weder Flug- oder Seehäfen passiert würden, noch Grenzen zu anderen Staaten erreicht oder überschritten würden. Zwar möge es aus rechtspolitischen Erwägungen gerechtfertigt sein, der Bundespolizei auch auf Regionalverbindungen verdachtsunabhängige Kontrollbefugnisse zur Bekämpfung der illegalen Migration und Schleuserkriminalität einzuräumen. Allerdings sei es Aufgabe des Gesetzgebers, die materiellen Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff klar festzulegen. Wenn der Gesetzgeber für eine polizeiliche Maßnahme Beschränkungen festlege, seien diese von der Bundespolizei zu beachten und dürften nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen außer Kraft gesetzt werden. Da aber im Übrigen kein sachlicher Anlass für die Durchführung der Maßnahme bestanden habe, sei die Kontrolle der Kläger rechtswidrig gewesen.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits die Berufung zugelassen.

(Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 23. Oktober 2014, 1 K 294/14.KO).

Die Entscheidung 1 K 294/14.KO kann [hier](#) abgerufen werden.

Diese Pressemitteilung kann auch von der Internetseite des Verwaltungsgerichts Koblenz unter der Adresse

www.vgko.mjv.rlp.de

heruntergeladen werden.

Unter der Adresse www.mjv.rlp.de im Bereich Aktuelles steht Ihnen jetzt auch ein Newsmailer zur Verfügung. Sie können sich dort für den laufenden Bezug der Pressemitteilungen des Verwaltungsgerichts Koblenz anmelden.